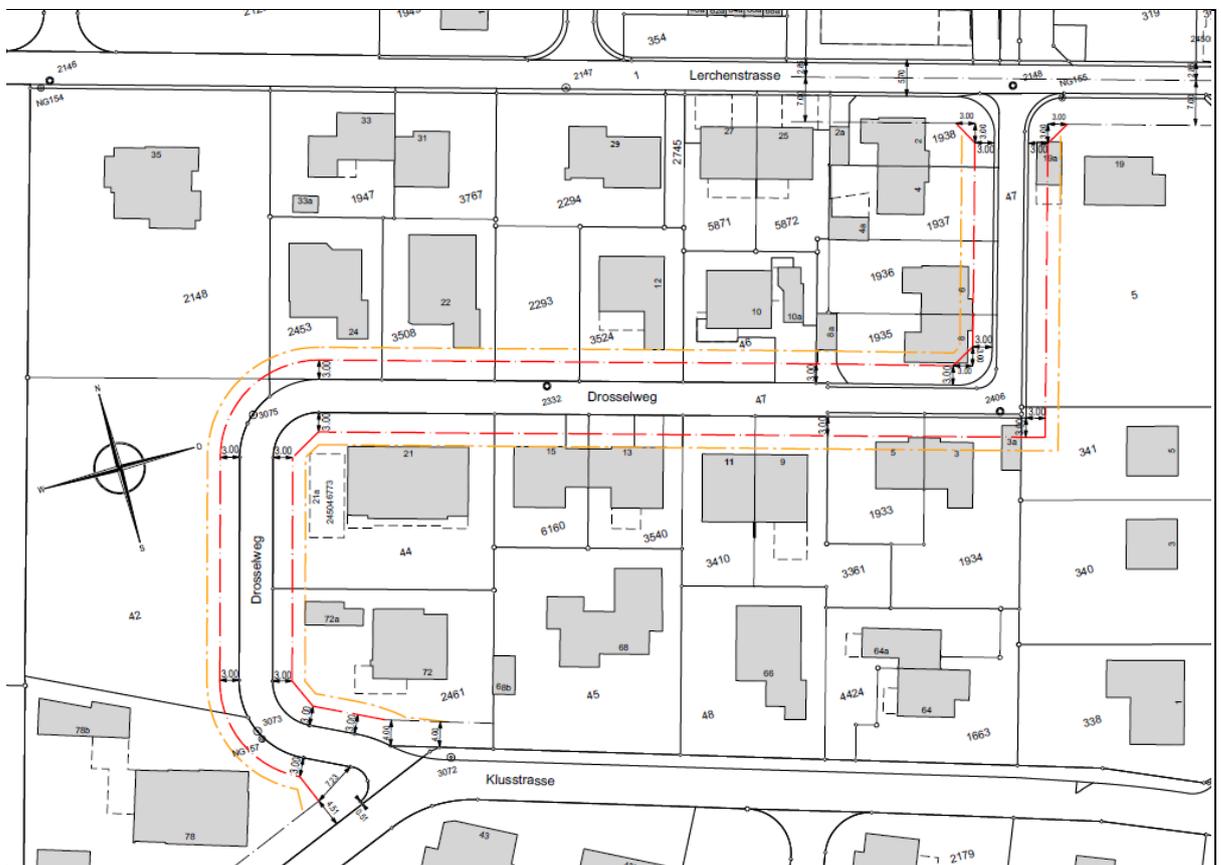


Bau- und Strassenlinienplan BSP „Drosselweg“ Ersatz

Planungsbericht gemäss § 47 RBV (Stand Mitwirkung)



Legende:

-  aufzulösende Baulinie
-  neue Baulinie

Inhalt

1. Organisation	3
2. Planungsablauf	3
3. Ausgangslage	4
4. Strassennetzplan	5
5. Baulinie	6
6. Zielsetzung	8
7. Planungsinstrumente und Rechtsgrundlagen.....	9
8. Kantonale Vorprüfung	9
9. Information und Mitwirkung	9
10. Digitale Daten	10
11. Beschluss- und Auflageverfahren	10
12. Wertung der Ergebnisse, Ausblick	10
13. Anhang	10

1. Organisation

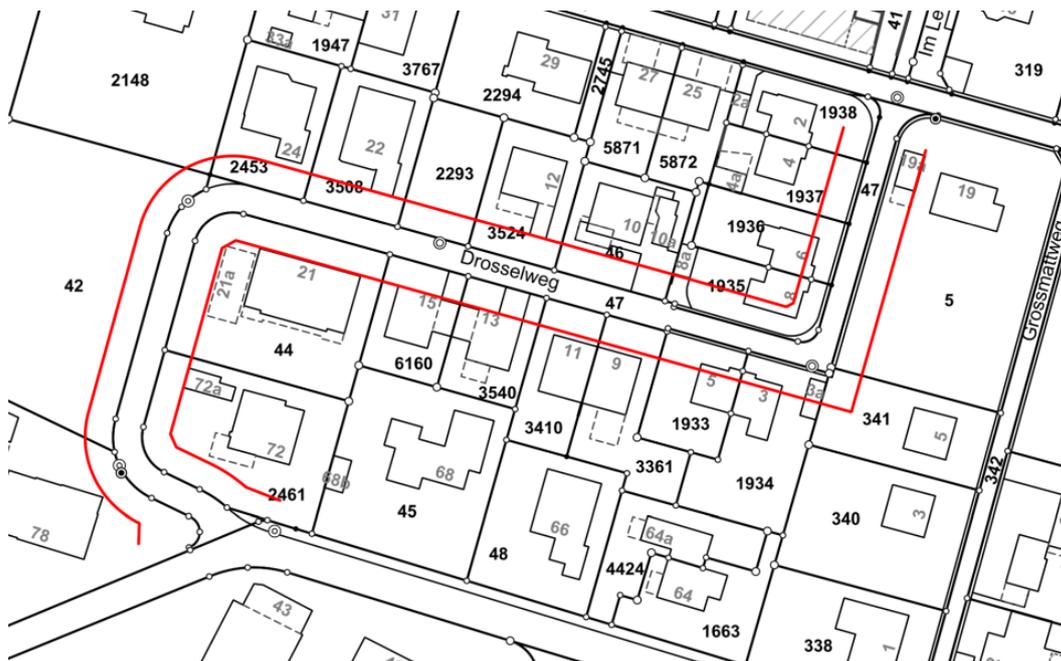
Auftraggeber: Gemeinderat, Hauptstrasse 23, 4147 Aesch
Verwaltung: Bauabteilung, Hauptstrasse 29, 4147 Aesch
Planung: Ingenieurbüro Peter Häring AG, Brüelweg 85, 4147 Aesch

2. Planungsablauf

06.09.2016 BSP Beschluss Gemeinderat
02.11.2016 Kantonale Vorprüfung, Amt für Raumplanung ARP
06.12.2016 Überarbeitung und Beschluss Gemeinderat
05.01.2017 Publikation Öffentliche Mitwirkung (Wochenblatt, Homepage)
05.01.- 06.02.2017 Öffentliche Mitwirkung
xx.xx.2017 Beschluss Gemeinderat, Mitwirkungsbericht
xx.xx.2017 Planaufgabe
xx.xx.2017 Genehmigungsantrag an den Regierungsrat

3. Ausgangslage

Die Liegenschaften (Doppelfamilienhäuser) auf den Parzellen 1933, 1934, 1935, 1936, 1937 und 1938 wurden anfangs der 1960er Jahre erbaut. Anfang der 1980er Jahre wurde die Strasse ausgebaut und nach Westen erweitert (Stichstrasse). Dafür wurde ein Bau- und Strassenlinienplan erstellt. 1983 wurde der Drosselweg ergänzt und an die Klusstrasse angeschlossen.



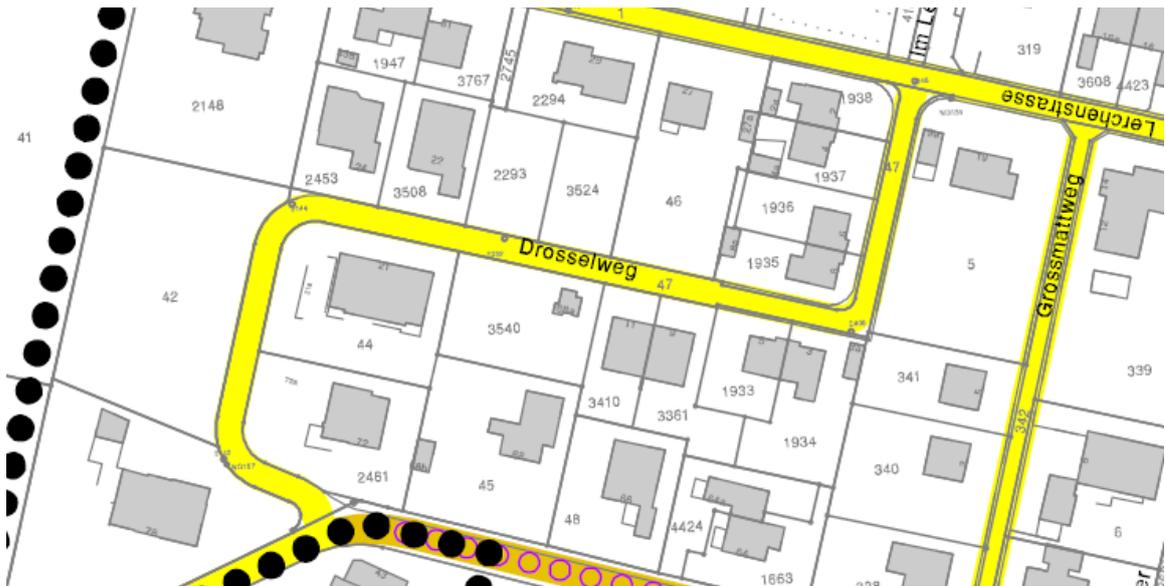
Situation mit Baulinien (Geoview BL)



Luftbild (Geoview BL)

4. Strassennetzplan

Der Drosselweg ist im Strassennetzplan (RRB 1340 vom 29. August 2006) als Erschliessungsstrasse ohne Trottoir qualifiziert. Gemäss Strassenreglement (RRB 1340 vom 29. August 2006 und Teilrevision RRB 1307 vom 13. August 2013) haben Erschliessungsstrassen eine Mindestbreite von 4.50 m aufzuweisen. Der Drosselweg ist mit 5.20 m Breite deutlich breiter ausgebaut.



Ausschnitt Strassennetzplan (RRB 1340 vom 29. August 2006)

bestehend / geplant	
	Sammelstrasse
	Erschliessungsstrasse mit Trottoir
	Erschliessungsstrasse ohne Trottoir
	Erschliessungsweg (teilweise mit beschränktem Fahrverkehr, teilweise velodurchlässig)
	Privatstrasse mit Netzfunktion (teilweise als Dienstbarkeit)
	Fussweg (teilweise mit Radverkehr)
	Wichtige Fusswegverbindung (kommunal, gemäss Regionalplan Fuss- und Wanderwege)
	Wanderweg (gemäss Regionalplan Fuss- und Wanderwege)

Legende Strassennetzplan

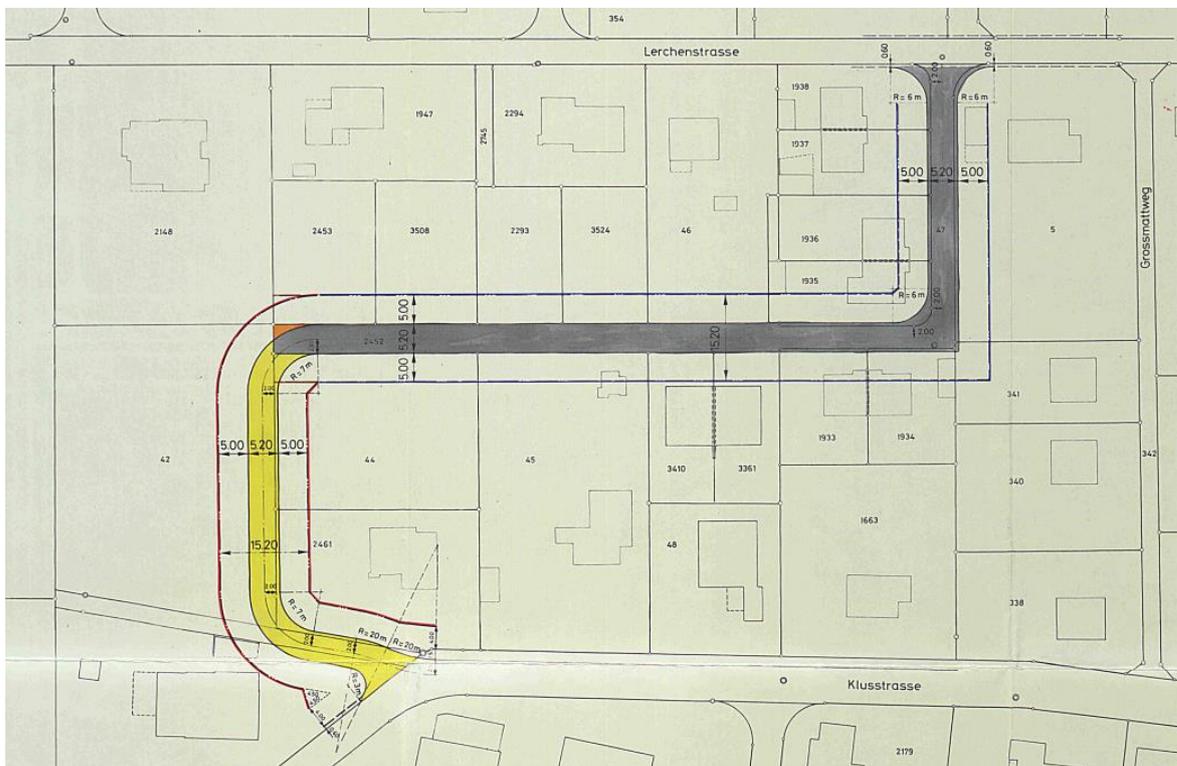
5. Baulinie

Der Bau- und Strassenlinienplan Drosselweg wurde mit RRB 1917 vom 8. September 1981 und die Erweiterung zur Klusstrasse mit RRB 877 vom 19. April 1983 genehmigt.

Der Baulinienabstand ist mit 15.20 m für diese untergeordnete Strasse eher weit gewählt. Die Protokolle der Gemeindeversammlung geben leider keine Auskunft darüber warum die Baulinien so gelegt wurden. Aus heutiger Sicht macht der gewählte Abstand keinen Sinn. Insbesondere, da auf den Parzellen Nrn. 1933 bis 1936 Liegenschaften bestehen die vor der Baulinie liegen. Die Parzelle 1935 wurde dadurch sogar unbebaubar.

In der unmittelbaren Umgebung gibt es keine weiteren festgelegten Baulinien. Beim Brüelrainweg, einer ähnlich gelagerten Situation, beträgt der Abstand der Baulinien 12.50 m.

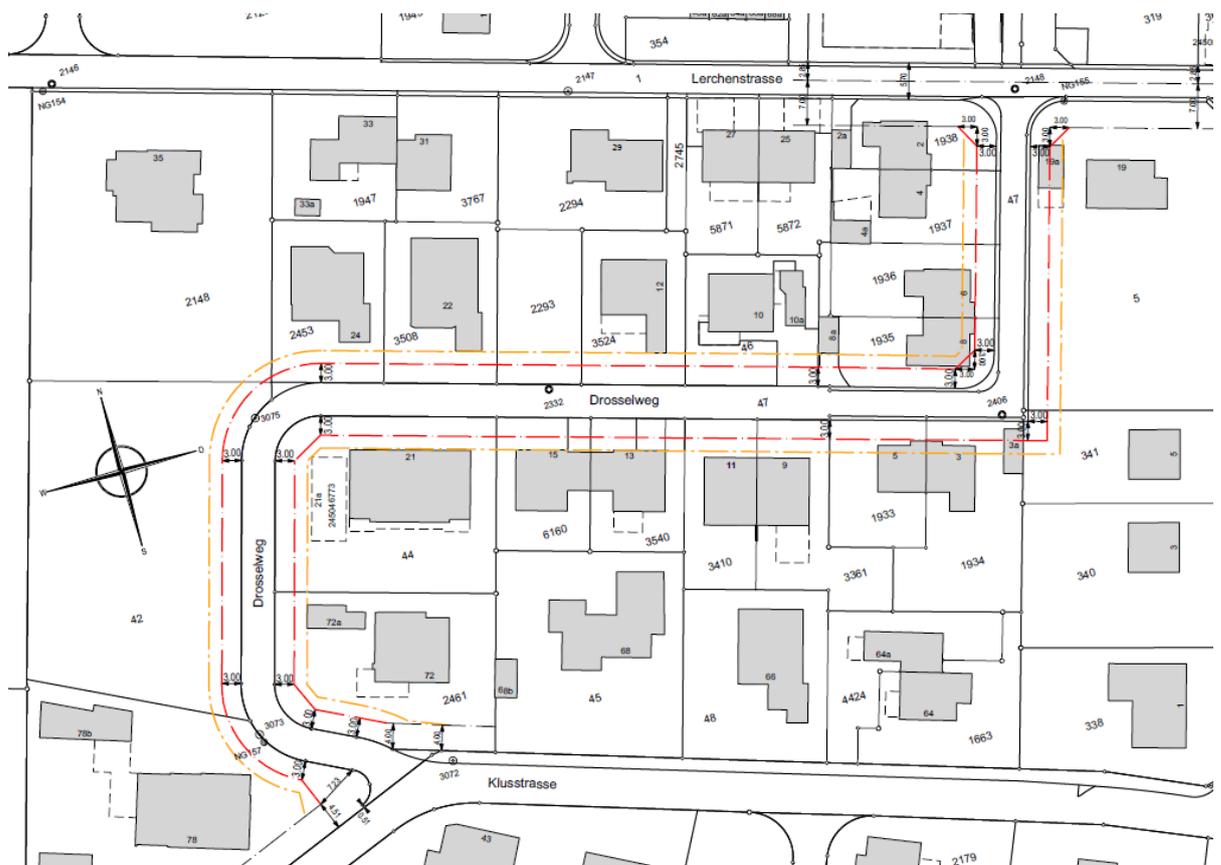
Die Aufhebung des Bau- und Strassenlinienplans wurde geprüft, würde aber aufgrund des gesetzlichen Mindestabstandes gemäss § 95 Abs. 1b des Raumplanungs- und Baugesetzes RBG, den betroffenen Parzellen keinen Nutzen bringen.



Bestehender Bau- und Strassenlinienplan „Drosselweg“ (Erweiterung RRB 877 vom 19. April 1983)

Zweiter Mutationsvorschlag

Der Vorschlag des kantonalen Amtes für Raumplanung, die bestehende Baulinie aufzuheben und eine neue mit Abstand 3.00 m festzulegen wurde von der Gemeinde eingehend geprüft. Aufgrund der Tatsache, dass es sich beim Drosselweg um eine untergeordnete Strasse handelt und ein Ausbau ist auf weitere Sicht nicht geplant und auch nicht erforderlich ist, kann die Gemeinde dem Vorschlag zustimmen. In einer ähnlich gelagerten Situation am Brüelrainweg besteht bereits eine rechtskräftige Baulinie unter dem gesetzlichen Abstand gemäss § 95 Abs. 1 lit. b des Raumplanungs- und Baugesetzes Basel-Landschaft (RBG).



- aufzulösende Baulinie
- neue Baulinie

6. Zielsetzung

Die Planung verfolgt folgende Zielsetzung:

Der Ersatz der Bau- und Strassenlinie Drosselweg soll den Erhalt und allfällige Umbauten und Erweiterungen auf den direktbetroffenen Parzellen ermöglichen. Die neue Lage der zur genehmigenden Baulinie kommt der kleinteiligen Parzellenstruktur entgegen und gibt den Grundeigentümern im Drosselweg einen grösseren Spielraum für allfällige Um-, An- oder Neubauten.

7. Planungsinstrumente und Rechtsgrundlagen

Die geltenden Planungsinstrumente / Rechtsgrundlagen sind:

- Raumplanungs- und Baugesetz (RBG) vom 08.01.1998
 - § 35 Bau- und Strassenlinienpläne
 - § 96 Baulinien
- Zonenplan Siedlung, RRB 2034 vom 30.06.1964, 1/ZP/1/0
- Zonenreglement Siedlung, RRB 407 vom 15.03.2005, 01/ZRS/2/0
- Bau- und Strassenlinienplan Drosselweg, RRB 1917 vom 08.09.1981
- Bau- und Strassenlinienplan Drosselweg, RRB 877 vom 19.04.1983
- Strassennetzplan, RRB 1340 vom 29.08.2006 1/SPS/2/0
- Strassenreglement, RRB 1340 vom 29.08.2006 1/SR/2/0

§ 6 Abs. 1

Bau- und Strassenlinienpläne konkretisieren die im Strassennetzplan vorgesehenen Verkehrsflächen, legen die Feinerschliessung für neue Überbauungen fest und bestimmen im weitern den Mindestabstand, den die Bauten von den Verkehrsflächen einzuhalten haben. Insbesondere wird festgelegt:

- a. *die genaue Lage und Bezeichnung der bestehenden und der neu anzulegenden Strassen, Wege, Plätze, Parkieranlagen und Nebenanlagen;*
- b. *in schwierigem Gelände die Höhenangaben der projektierten Verkehrsanlagen mindestens im Längensprofil, bei besonderen Verhältnissen auch im Querprofil;*
- c. *auf die örtlichen Verhältnisse, das Ortsbild und die Erfordernisse des Verkehrs abgestimmte Bauabstände mit entsprechender Vermassung (Baulinien).*

8. Kantonale Vorprüfung

Die kantonale Vorprüfung (s. Anhang) hat ergeben, dass eine Genehmigung für die vorgesehene Mutation nicht in Aussicht gestellt werden kann, da beim Erlass von Baulinien dem Gebot der rechtsgleichen Behandlung und dem Willkürverbot grosse Beachtung geschenkt wird. Nach konstanter regierungsrätlicher Genehmigungspraxis können Bauten nur in begründeten Fällen umfahren werden. Für die Parzelle Nr. 1935 wäre dies möglich. Für die Parzellen Nrn. 1933, 1936 und 1937 jedoch nicht. Das Amt für Raumplanung schlägt als Variante vor die bestehende Baulinie aufzuheben und eine neue mit 3.00 m Abstand festzulegen.

9. Information und Mitwirkung

Das Mitwirkungsverfahren für den Bau- und Strassenlinienplan „Klusstrasse“ wurde gemäss § 7 RBG vom xx. xx bis xx. xx 2016 durchgeführt. Die Publikation erfolgte im Amtsblatt Nr. xx und im Wochenblatt Nr. xx. vom xx. xx 2016. Die direkt anstossenden Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen wurden mit Schreiben vom xx. xx 2016 informiert.

Während der Planaufgabe wurden ...

10. Digitale Daten

Die digitalen Daten wurden gemäss § 3a RBV an die Datenverwaltungsstelle der Gemeinde Aesch, Stierli + Ruggli Ingenieure + Raumplaner AG, 4415 Lausen, weitergeleitet, von ihr geprüft und in Ordnung befunden. Die Bestätigung der Datenverwaltungsstelle liegt den Genehmigungsakten bei.

11. Beschluss- und Auflageverfahren

Der Gemeinderat hat am xx.xx.2016 den Bau- und Strassenlinienplan „Klusstrasse“ gemäss § 35 RBG, Abs. 3 beschlossen.

Die öffentliche Planaufgabe wurde gemäss § 31 RBG vom xx.2016 – xx.2016 durchgeführt. Die Publikation erfolgte im Amtsblatt Nr. x und im Wochenblatt Nr. x. Die direkt anstossenden Grundeigentümer wurden mit Schreiben vom xx.xx.2016 informiert.

12. Wertung der Ergebnisse, Ausblick

Die festzulegende Bau- und Strassenlinie ermöglicht den Erhalt und Unterhalt der betroffenen Liegenschaften. Ein weiterer Ausbau des Drosselwegs kann aus heutiger Sicht ausgeschlossen werden. Der Abstand der Gebäude

Aesch, xx.xx.2017

Gemeinderat Aesch

Präsidentin Verwaltungsleiter

M. Hollinger M. Gysin

13. Anhang